

Brüssel, den 2. Juni 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

EU-Gasmarkt und Wasserstoffpaket¹

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK sowie der Beschluss des DIHK-Vorstands „Ein Markt für Wasserstoff – Leitlinien des DIHK“ vom Juni 2020. Sollten dem DIHK weitere in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die Schaffung eines europäischen Wasserstoffmarktes setzt einheitliche Definitionen und eine Zertifizierung von klimafreundlichem Wasserstoff voraus. Außerdem sollte sichergestellt werden, dass jede Art von klimafreundlichem Wasserstoff zur Erreichung der Klimaziele in der Wirtschaft beitragen kann.
- Der DIHK empfiehlt, den Wasserstoffhandel in der Marktanlaufphase auf ein Herkunftsnachweissystem zu stützen, das einen bilanziellen (oder virtuellen) Handel ermöglicht und es erlaubt, die Mehrheit der Unternehmen, die noch nicht physisch an die entsprechende Infrastruktur angeschlossen sind, mit klimafreundlichem Wasserstoff zu versorgen. Der Ausbau des Netzes könnte dann anschließend entsprechend der Nachfrage fortgesetzt werden.
- Sollte ein Herkunftsnachweissystem politisch nicht durchsetzbar sein, sollte das Massebilanzierungssystem so gestaltet werden, dass der Handel im gesamten europäischen Leitungsnetz ermöglicht wird, selbst wenn dort physische Engpässe bestehen. Dazu sollte das Netz regulatorisch als einheitliche Infrastruktur betrachtet werden.
- Die Triebfeder für die Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff sollte die CO₂-Bepreisung sein, wobei unternehmerische Investitionen in die Umrüstung auf die Nutzung von Wasserstoff übergangsweise finanziell unterstützt werden sollten.

¹ Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff (COM(2021) 803 final) und Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) (COM(2021) 804 final).

Der DIHK befürwortet daher den Ansatz der Europäischen Kommission, keine Ziele für die Beimischung von Wasserstoff in die Erdgasnetze, im Sinne einer Grüngasquote, festzulegen.

- Grundsätzlich ist der DIHK der Auffassung, dass sich die Entflechtungsregeln für den Erdgasmarkt bewährt haben. Die Vorschläge der EU-Kommission fordern jedoch eine Entflechtung, die über die Regeln für den Erdgasmarkt hinausgeht, indem die Produktion und der Betrieb der Transportinfrastruktur getrennt werden (Unbundling). Eine solche strikte Entflechtung könnte kontraproduktiv sein, in dem sie zu einer Verlangsamung der Entwicklung der Wasserstoffinfrastruktur führen würde.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die Europäische Union (EU) und Deutschland wollen bis spätestens Mitte des Jahrhunderts treibhausgasneutral sein. Dies erfordert in allen Bereichen der Wirtschaft in den nächsten Jahrzehnten einschneidende CO₂-Emissionsminderungen. Der Green Deal der EU wird diesen Prozess erheblich beschleunigen. Auf einem solchen Weg werden sich die Energieversorgung in den Bereichen Industrie, Verkehr und Gebäude, viele Produktionsprozesse, aber auch die Wirtschaftsstruktur insgesamt, grundlegend wandeln.

Aus Sicht des DIHK ist der Einsatz CO₂-neutraler und CO₂-armer Gase zur Erreichung dieser ambitionierten Klimaschutzziele unumgänglich.² Insbesondere Wasserstoff kann aufgrund seiner vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten in einem Markt für CO₂-arme und CO₂-neutrale Gase eine zentrale Rolle spielen. Vorteile bietet Wasserstoff wie andere gasförmige Energieträger zudem für das Energiesystem als Ganzes: Wasserstoff und seine chemischen Verbindungen können über größere Distanzen transportiert und über längere Zeiträume hinweg gespeichert werden. Vor allem aufgrund dieser Eigenschaften bietet er sich langfristig als Ergänzung zu den volatilen erneuerbaren Energiequellen im Stromsektor an. Für den Transport und die Speicherung von Wasserstoff kann dabei zum Teil auf bestehende Gasnetz-Infrastruktur zurückgegriffen werden. Power-to-Gas-Anlagen schlagen im Sinne der Sektorenkopplung eine Brücke zwischen Strom- und Gassektor.

Die Entwicklung einer Wasserstoffwirtschaft bietet schließlich die Chance, die starke Position europäischer Technologie- und Systemanbieter auf den Weltmärkten auszubauen und regionale Wertschöpfungsnetzwerke zu entwickeln. Schließlich kann die Erzeugung von Wasserstoff den Erneuerbare-Energien-Anlagen eine zusätzliche Perspektive für die Vermarktung ihres Stroms ohne staatliche Förderung bieten.³

Damit Unternehmen Wasserstoff in der Produktion oder zur Energiegewinnung einsetzen, ist neben der Infrastruktur ein Markt notwendig, auf dem CO₂-neutraler Wasserstoff als qualitativ hochwertiges, verständliches und sicher handhabbares Produkt angeboten wird. Zentrale Voraussetzung ist zudem, dass Wasserstoff preislich mit fossilen Alternativen konkurrieren kann.

² Ein Teil der Wirtschaft spricht sich für einen direkten Umstieg auf CO₂-freie Gase aus.

³ In Deutschland fallen zahlreiche Windenergie-Anlagen in den kommenden Jahren aus der Förderung gemäß EEG.

Hierfür sollte ein kosteneffizienter und nachfrageorientierter Markthochlauf gestaltet werden, dessen zentrale Triebfedern die explizite CO₂-Bepreisung sowie eine technologieneutrale Definition von CO₂-neutral erzeugtem Wasserstoff sind.

C. Allgemeine Einführung

Aufgrund der hohen Bedeutung von Wasserstoff für die Treibhausgasneutralität der Wirtschaft sind Regeln für einen schnellen Wasserstoffmarkthochlauf von besonderer Relevanz. Die Versorgung mit den Trägern von erneuerbaren Energien, wozu neben Grünstrom auch klimafreundlicher Wasserstoff und seine Folgeprodukte zählen, wird zu einer der entscheidenden Standortfragen für die Wirtschaft und insbesondere die Industrie.

Die russische Invasion in der Ukraine erhöht zudem den Handlungsdruck hinsichtlich der Umstellung der Energie- und Rohstoffversorgung, da Russland kein sicherer Lieferant für Energierohstoffe mehr ist. Darauf muss die Politik reagieren⁴.

Der DIHK spricht sich für die Schaffung eines europäischen Wasserstoffmarkts aus, wozu einheitliche Definitionen und eine Zertifizierung von klimafreundlichem Wasserstoff notwendig sind. Die Europäische Kommission hat sich für eine klare regulatorische Differenzierung von erneuerbarem und CO₂-armem Wasserstoff entschieden, was dem vom DIHK empfohlenen technologieneutralen Ansatz widerspricht. Bei der Ausgestaltung des EU-Regelwerks für den Wasserstoffhandel sollte dennoch darauf geachtet werden, dass jede Art klimafreundlichen Wasserstoffs einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in der Wirtschaft leisten kann.

Neben den technologiespezifischen Vorgaben ist zudem das Festhalten an der Massebilanzierung für den Wasserstoffhandel kritisch zu bewerten. Aus Sicht des DIHK ist dieses System nicht geeignet, die zügige Schaffung eines liquiden europäischen Wasserstoffmarkts sicherzustellen, da eine enge Verknüpfung des Handels und der physischen Lieferung sowie eine feingliedrige Nachverfolgung der Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette verlangt wird. Der DIHK empfiehlt den Wasserstoffhandel in der Markthochlaufphase auf einem Herkunftsnachweissystem aufzubauen, das einen bilanziellen (oder virtuellen) Handel ermöglicht. Damit kann auch die Mehrzahl der Unternehmen mit klimafreundlichem Wasserstoff versorgt werden, die noch nicht physisch an die entsprechende Infrastruktur angeschlossen sind. Verbraucht wird der Wasserstoff dann zunächst an anderer Stelle, bspw. in den bisher existierenden Netzsinseln von Wasserstoffproduktion und – Verwendung. Der Netzausbau kann dann nachfragegetrieben vorangebracht werden.

Sollte ein Herkunftsnachweissystem politisch nicht durchsetzbar sein, sollte das Massebilanzierungssystem so gestaltet werden, dass der Handel im gesamten europäischen Leitungsnetz ermöglicht wird, selbst wenn dort physische Engpässe bestehen. Dazu sollte das Netz regulatorisch als einheitliche Infrastruktur betrachtet werden.

⁴ [Resolution](#) der DIHK-Vollversammlung vom 23. März 2022.

Die Triebfeder für die Nutzung von klimafreundlichem Wasserstoff in den Unternehmen sollte die CO₂-Bepreisung sein, wobei unternehmerische Investitionen in die Umrüstung auf die Nutzung von Wasserstoff übergangsweise finanziell unterstützt werden sollten. Der DIHK befürwortet daher den Ansatz der Europäischen Kommission, keine Ziele für die Beimischung von Wasserstoff in die Erdgasnetze, im Sinne einer Grüngasquote, festzulegen. Eine Beimischung kann die Wirkung der CO₂-Bepreisungsmechanismen verzerren und zu Fehlallokation der Ressource Wasserstoff führen, die zusätzliche Kosten für die Endverbraucher erzeugt. Zudem ist eine Beimischung von Wasserstoff mit technischen Herausforderungen verbunden und kann, bei mangelnder Qualität, für gasverbrauchende Unternehmen, die auf eine konstante Gasqualität angewiesen sind, Probleme in den Produktionsprozessen erzeugen. Allerdings befürwortet eine Minderheit an Unternehmen die Einführung einer Quote.

Die Trennung von Erzeugung und dem Betrieb leitungsgebundener Infrastruktur (Entflechtung) ist nach Ansicht des DIHK eine Grundvoraussetzung für einen wettbewerblichen und effizienten Energiemarkt. Sie sollte daher auch für die Regulierung des Wasserstoffmarkts als wichtiges Prinzip gelten. Die Vorschläge der Europäischen Kommission verlangen jedoch eine Entflechtung, die über die für den Erdgasmarkt geltenden Regeln hinausgeht. Hier sollte dringend geprüft werden, wie sich solche strengeren Vorgaben auf den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, der zügig stattfinden sollte, auswirken würde. Es ist anzunehmen, dass diese den Ausbau ausbremsen und den gewünschten Markthochlauf verlangsamen würden. Der DIHK ist im Grundsatz der Meinung, dass die für den Erdgasmarkt geltenden Entflechtungsregeln ihre Wirksamkeit bewiesen haben.

D. Details

Gasbinnenmarkt-Richtlinie

Kapitel 2 – Wettbewerbsbestimmte, verbraucherorientierte, flexible und nichtdiskriminierende Märkte für Gase

Artikel 4 – Marktgestützte Lieferpreise

Der DIHK unterstützt die freie Preisbildung auf den Gasmärkten. Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die unter aktuell hohen Gaspreisen leiden, sind dringend notwendig, sollten aber nicht in die Preisbildungsmechanismen der Märkte eingreifen. Solche Eingriffe verzerren den Wettbewerb, stören den grenzüberschreitenden Gashandel und gefährden die Versorgungssicherheit. Sinnvoller sind daher Zahlungen an besonders betroffene Letztverbraucher, wie sie auch der erweiterte Beihilferahmen der EU vorsieht.

Artikel 7 – Genehmigungsverfahren

Der DIHK unterstützt die vorgeschlagene Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren und die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Einhaltung der Maximaldauer zu ergreifen. Darüber hinaus sollte jedoch auch EU-rechtlich festgelegt werden, dass die Errichtung von Wasserstoff-Infrastruktur im öffentlichen Interesse ist. Insbesondere sollte EU-rechtlich definiert werden, dass der Ausbau ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im

Sinne der einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelwerke der EU (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Wasserrahmen-Richtlinie, etc.) darstellt.

Das für Erdgasfernleitungen vorliegende Genehmigungen und vertragliche Landnutzungsrechte auch bei der Umwidmung auf Wasserstoff weitergelten, ist ebenfalls zu begrüßen, um Projekte schnell und kosteneffizient realisieren zu können.

Artikel 8 - Zertifizierung erneuerbarer und CO₂-armer Brennstoffe

Der DIHK hält eine Versorgung der Breite der Wirtschaft mit erneuerbaren und CO₂-armen Brennstoffen für notwendig. Der von der Europäischen Kommission vorgesehene Ansatz für die Zertifizierung steht diesem Ziel im Wege. Die Nutzung des bislang für Biokraftstoffe vorgesehenen Massebilanzsystems fordert eine enge Verknüpfung des Handels und der physischen Lieferung, sowie eine feingliedrige Nachhaltigkeitsnachweisführung über die gesamte Lieferkette hinweg. Damit werden viele Unternehmen auf absehbare Zeit nicht auf klimafreundliche erneuerbare und CO₂-arme Brennstoffe zurückgreifen können, da sie nicht an entsprechende Leitungsnetze angebunden sind.

Der DIHK spricht sich für die Ermöglichung eines virtuellen Handels mindestens auf EU-Ebene aus, der auf einem Herkunftsnachweissystem basieren sollte.

Sollte die Politik auf der Einführung eines Massebilanzsystems beharren, sollten die Regeln so ausgestaltet werden, dass das gesamte europäische Fernleitungsnetz als eine geschlossene Infrastruktur betrachtet und damit eine Massebilanzierung in diesen Grenzen möglich ist.

Die Methode zur Bewertung der Einsparungen an Treibhausgasemissionen durch CO₂-arme Brennstoffe sollte nicht erst im Jahr 2024 vorgelegt werden, da Unternehmen möglichst schnell Klarheit über die geltenden Rahmenbedingungen benötigen, um die notwendigen Investitionen zu tätigen. Der DIHK schlägt vor, die Kommission zur Vorlage der Methodik spätestens sechs Monate nach Verabschiedung der Richtlinie zu verpflichten.

Kapitel 3 – Stärkung und Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Endkundenmärkte

Der DIHK hält die vorgeschlagene Ausweitung der Rechte von Nachfragern nach Gas im Grundsatz für zielführend. Gleiches gilt für die Rechte aktiver Kunden, die sich an den Regeln für den Stromsektor orientieren.

Kapitel 4 – Zugang Dritter zu Infrastruktur

ABSCHNITT I: ZUGANG ZUR ERDGASINFRASTRUKTUR

Artikel 27 - Zugang Dritter zur Erdgasverteilung- und -fernleitung sowie zu LNG-Terminals

Dem Verbot langfristiger Lieferverträge für fossiles Gas ab dem Jahr 2049 steht im Grundsatz nichts entgegen. Geprüft werden sollte jedoch, inwiefern sich eine solche Regelung auf die Versorgung von Industrien auswirkt, die Erdgas stofflich verwenden. Deren Versorgung sollte auch langfristig nicht gefährdet werden, sofern kein wirtschaftlich tragfähiger Ersatz zur Verfügung steht.

Dementsprechend ist zu überlegen, ob die langfristige Nutzung von Erdgas grundsätzlich auch zugelassen werden könnte, solange eine Abscheidung bzw. Nutzung von CO₂ gewährleistet werden kann, bspw. durch CCS oder CCU.

ABSCHNITT II - ZUGANG ZUR WASSERSTOFFINFRASTRUKTUR

Artikel 31 - Zugang Dritter zu Wasserstoffnetzen

Ein regulierter Zugang zu Wasserstoffnetzen wird zu einem wettbewerblichen Wasserstoffmarkt perspektivisch einen wichtigen Beitrag leisten. Es ist deshalb richtig, dass dieser ab dem Jahr 2031 verpflichtend in allen Mitgliedstaaten eingeführt sein muss. Der bis dahin mögliche verhandelte Netzzugang bietet den Betreibern von Wasserstoffnetzen in der Markthochlaufphase Flexibilität, die den Ausbau der Infrastruktur beschleunigen kann.

Artikel 32 - Zugang Dritter zu Wasserstoffterminals

Ein regulierter Zugang zu den bislang nicht existenten Wasserstoffterminals scheint in der Tat nicht zweckführend, weshalb der im Entwurf vorgesehene verhandelte Zugang zum aktuellen Zeitpunkt richtig erscheint, um durch Flexibilität Investitionsanreize zu setzen.

Artikel 33 - Zugang zu Speicheranlagen für Wasserstoff

Ein regulierter Zugang zu Speicheranlagen für Wasserstoff erscheint perspektivisch zielführend. Solange Wasserstoff-Speicher jedoch nur in sehr geringer Anzahl zur Verfügung stehen, könnte analog zur Regelung für die Netze auch eine Übergangsregelung greifen, die einen verhandelten Zugang zulässt.

Artikel 34 - Verweigerung des Zugangs und des Anschlusses

Die Verweigerung der Netzzugangsrechte auch hinsichtlich der Wasserstoffnetze nur in Ausnahmefällen zuzulassen, dient dem diskriminierungsfreien Zugang und dem Wettbewerb, der für die Energieverbraucher zu geringeren Kosten führt. Der DIHK unterstützt daher die entsprechende Vorgabe.

Kapitel 5 – Vorschriften für die Fernleitungsnetzbetreiber, Betreiber von Speicheranlagen und Netzbetreiber im Erdgasbereich

Artikel 35 – Aufgaben der Fernleitungsnetz-, der Speicher oder LNG-Anlagenbetreiber

Es ist richtig, den Fernleitungsnetzbetreibern die Aufgabe zuzuweisen, ein effizientes Gasqualitätsmanagement zu gewährleisten. Insbesondere die gasabnehmenden Unternehmen sind auf eine den Qualitätsnormen entsprechende Gasversorgung angewiesen, vor allem im Hinblick auf die teils erwogene Beimischung von Wasserstoff. Den Endverbrauchern die Verantwortung zu übertragen, sich an verschiedene Gasqualitäten anzupassen, würde zu viel höheren Kosten führen und wäre gesamtwirtschaftlich ineffizient.

Artikel 37 - Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit dem Anschluss neuer Erzeugungsanlagen für erneuerbare und für CO₂-arme Gase an das Fernleitungsnetz

Der Netzanschluss von Erzeugungsanlagen für erneuerbare oder CO₂-arme Gase sollte wie im Richtlinienentwurf vorgesehen nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden dürfen, um einen nichtdiskriminierenden Zugang für alle Unternehmen sicherzustellen und das Wettbewerbsniveau zu erhöhen.

Kapitel 6 – Verteilernetzbetreiber im Erdgasbereich

Artikel 41 – Aufgaben der Verteilernetzbetreiber

Unter bestimmten Umständen kann es wirtschaftlich effizient sein, den Verteilernetzbetreibern die Verantwortung für das Gasqualitätsmanagement zu übertragen, insbesondere wenn in diesen Netzen isoliert eine Einspeisung erneuerbarer und CO₂-armer Gase erfolgt. Den Endverbrauchern die Verantwortung zu übertragen, sich an verschiedene Gasqualitäten anzupassen, würde zu viel höheren Kosten führen und wäre gesamtwirtschaftlich ineffizient.

Kapitel 7 – Vorschriften für die speziellen Wasserstoffnetze

Artikel 47 – bestehende Wasserstoffnetze

Bestehende Wasserstoffnetze sollten, wie vorgeschlagen, in einem Übergangszeitraum von den für neu entstehende Wasserstoffnetze geltenden Regeln hinsichtlich Entflechtung (unbundling), Zugang Dritter, Tarifregulierung etc., ausgenommen werden, um einen Bestandsschutz zu gewähren.

Artikel 48 – geografisch begrenzte Wasserstoffnetze

Geografisch begrenzte Wasserstoffnetze sollten, wie vorgeschlagen, von den Regeln hinsichtlich der Entflechtung (unbundling) ausgenommen werden können, um einen Bestandsschutz zu gewähren.

Artikel 49 - Wasserstoffverbindungsleitungen mit Drittländern

Um von Beginn an Rechts- und damit Investitionssicherheit zu schaffen, ist die Klarstellung, dass die für den europäischen Wasserstoffbinnenmarkt geltenden Regeln auch für Verbindungsleitungen mit Drittländern gelten, zu begrüßen. Für die Durchsetzung der Regeln ist die vorgesehene Anforderung eines zwischenstaatlichen Abkommens eine grundlegende Voraussetzung.

Kapitel 8 – Integrierte Netzplanung

Artikel 52 – Berichterstattung über die Entwicklung des Wasserstoffnetzes

Die in einem ersten Schritt geplante Berichterstattung über den Wasserstoffnetzausbau erscheint angemessen, solange sich der Wasserstoffmarkt in der Entstehung befindet. Eine vollumfängliche Wasserstoffnetzplanung wäre es zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht.

Artikel 53 – Finanzierung grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur

Der DIHK hält die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts für Wasserstoff für notwendig, um eine kosteneffiziente und sichere Versorgung der Unternehmen zu erreichen. Die vorgesehenen Regeln für die Aufteilung der Kosten grenzüberschreitender Wasserstoffinfrastruktur können dazu beitragen, dass solche Projekte zukünftig zügig realisiert werden.

Kapitel 9 – Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber

Artikel 62 - Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Der DIHK hält eine Entflechtung von Versorgung und Netzbetrieb für einen wettbewerblichen Energiemarkt für unerlässlich. Zugleich sollten die Regeln zur Entflechtung sicherstellen, dass Investitionen in Wasserstoffinfrastruktur möglichst zügig getätigt werden. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung ab dem Jahr 2031 könnte diesem letzten Ziel zuwiderlaufen. Die aktuell für den Erdgasbinnenmarkt geltenden Entflechtungsmodelle haben sich bewährt und sollten auch auf den Wasserstoffmarkt Anwendung finden. Hierzu zählt insbesondere das ITO-Modell, das auch für den Wasserstoffmarkt eine mögliche Option sein sollte.

Artikel 63 – Horizontale Entflechtung der Wasserstoffnetzbetreiber

Insbesondere Erdgasnetzbetreiber sollten auch die Möglichkeit haben, Wasserstoffnetze zu betreiben. Die horizontale Entflechtung, die eine strikte Trennung der Netzbereiche impliziert, kann eine zusätzliche rechtliche und betriebliche Entflechtungspflicht darstellen, die Ineffizienzen schaffen und nicht zum gesetzten Ziel beitragen würde. Auch eine gezielte Netzplanung für Wasserstoff unter Einbeziehung der bestehenden Erdgasinfrastruktur erscheint kaum durchführbar. Die für Wasserstoffnetze vorgesehene und für Strom- und Gasnetze bereits praktizierte Entflechtung der Rechnungslegung stellt eine Alternative dar und kann die gewünschte Transparenz der Kostenblöcke und deren Entwicklung aufweisen.

Gasbinnenmarkt-Verordnung

Kapitel 2 – Allgemeine Vorschriften Erdgas- und Wasserstoffnetze

Artikel 8 - Marktbewertung in Bezug auf erneuerbare und CO₂-arme Gase durch Betreiber von LNG- und Speicheranlagen

Die vorgeschlagene Regelung kann einen Beitrag dazu leisten, die Umstellung von Flüssigerdgas- und Gasspeicheranlagen auf erneuerbare und CO₂-arme Gase zu befördern.

Artikel 16 - Tarifnachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase

Die geplanten Nachlässe für erneuerbare und CO₂-arme Gase bei Entgelten für die Einspeisung (75 Prozent) und beim Zugang zu Speichern (75 Prozent) sowie der komplette Verzicht auf Entgelte für erneuerbare und CO₂-arme Gase an Kopplungspunkten und bei der Einspeisung in LNG-Terminals fördern den Netz- und Speicherzugang der klimafreundlichen Gase und setzen einen Anreiz für den grenzüberschreitenden Handel. Da diese Regelung die Kosten von den Herstellern erneuerbarer und CO₂-armer Gase auf alle Netznutzer überträgt (die diese über die entrichteten

Netzentgelte tragen) bedarf einer konstanten Überprüfung der Angemessenheit der Nachlässe, die in der Markthochlaufphase zum Einsatz kommen könnten. Perspektivisch sollte eine verursachergerechte Netzentgeltsystematik das Ziel bleiben.

Artikel 19 Grenzüberschreitende Koordinierung in Bezug auf die Gasqualität

Der europäische Gasbinnenmarkt trägt zu einer sicheren und kostengünstigen Versorgung der Unternehmen bei, weshalb die gesamte Wirtschaft ein hohes Interesse an reibungslosen grenzüberschreitenden Gasflüssen als Grundlage für einen effizienten Handel hat. Es ist daher richtig, die Fernleitungsnetzbetreiber dazu zu verpflichten, bei Einschränkungen grenzüberschreitender Flüsse aufgrund von Unterschieden in der Gasqualität zeitnah Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Auch das in Artikel 24 (3) g vorgesehene Monitoring der Gasqualität durch ENTSO-G – insbesondere hinsichtlich der Beimischung von Wasserstoff – ist wichtig, um Beeinträchtigungen grenzüberschreitender Flüsse zu vermeiden.

Artikel 20 - Wasserstoffbeimischungen an Kopplungspunkten zwischen Mitgliedstaaten der Union im Erdgassystem

Die Einschränkung grenzüberschreitender Gasflüsse aufgrund unterschiedlicher Wasserstoffbeimischungsquoten in den Mitgliedstaaten wäre für die gasverbrauchenden Unternehmen nachteilig, da die Vorteile eines kosteneffizienten, grenzüberschreitenden Handels im europäischen Binnenmarkt nicht mehr ausgeschöpft würden. Der DIHK unterstützt daher die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Höchstbeimischungsquote. Diese ist keinesfalls mit einer Beimischungspflicht zu verwechseln, die der DIHK kritisch sieht, da sie die CO₂-Bepreisung als Triebfeder für die Dekarbonisierung des Gasmarkts konterkarieren würde und kostenintensive Fehlsteuerungen zum Nachteil der energieverbrauchenden Unternehmen wahrscheinlichen wären.

Kapitel 3 – Vorschriften für die speziellen Wasserstoffnetze

Artikel 39 - Grenzüberschreitende Koordinierung in Bezug auf die Wasserstoffqualität

Der DIHK empfiehlt die Schaffung eines zumindest europäischen Markts für klimafreundlichen Wasserstoff und unterstützt daher Regelungen, die einer Fragmentierung des Markts aufgrund unterschiedlicher Wasserstoffqualitäten entgegenwirken sollen. Ziel sollte in jedem Fall ein Regelwerk sein, dass eine Beschränkung grenzüberschreitender Wasserstoffflüsse so weit wie möglich verhindert.

Artikel 40 - Europäisches Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber

Es sollte nach Ansicht des DIHK geprüft werden, ob das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber (ENNOH) tatsächlich als zusätzliche, eigenständige Institution etabliert werden muss, um eine effiziente Zusammenarbeit der Wasserstoffnetzbetreiber auf europäischer Ebene sicherzustellen. Es könnte auch erwogen werden, die Zusammenarbeit institutionell innerhalb des Netzwerks der Erdgasfernleitungsnetzbetreiber (ENTSO-G) zu organisieren, solange dadurch die Einhaltung der Regeln zur Entflechtung nicht beeinträchtigt wird.

In jedem Fall sollte ENNOH bei der Erfüllung seiner Aufgaben (insbesondere bei der Erarbeitung der Netzkodizes und des zehnjährigen Netzentwicklungsplans) die Interessen der wasserstoffverbrauchenden Unternehmen ausreichend berücksichtigen, was eine enge Einbindung in die

Entscheidungsprozesse, beispielsweise durch Konsultationen, erforderlich macht. Diese Beteiligung der energieverbrauchenden Unternehmen sollte auch bei der in Artikel 41 geregelten Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Übergang zu ENNOH sichergestellt werden. Artikel 45 bietet hierfür die notwendige Grundlage.

Artikel 43- Zehnjähriger Netzentwicklungsplan für Wasserstoff

Der vorgesehene zehnjährige Netzentwicklungsplan für Wasserstoff kann einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung eines EU-weiten Wasserstoffmarkts leisten. Zugleich ist in einer Anfangsphase damit zu rechnen, dass regionale Netze für Wasserstoff aufgebaut werden, die erst später durch Verknüpfungen sukzessive Teil eines breiteren Netzes werden. Es sollte daher geprüft werden, ob in einer Anfangsphase tatsächlich alle zwei Jahre eine Aktualisierung des zehnjährigen Netzentwicklungsplans notwendig ist. Die zeitlichen Vorgaben könnten beispielsweise auch regional ausdifferenziert werden.

Kapitel 4 – Netzkodizes und Leitlinien

In den Bestimmungen zur Erarbeitung und Verabschiedung der Netzkodizes sollte eindeutig festgelegt werden, dass insbesondere die Netznutzer als betroffene Interessenträger konsultiert werden müssen.

Änderungsempfehlungen für Artikel 53 (Festlegung von Netzkodizes)

*(10) ENTSO (Gas) oder – sofern dies in der Prioritätenliste nach Absatz 3 entsprechend festgelegt wurde – die EU-VNBO in Zusammenarbeit mit ENTSO (Gas) beruft einen Redaktionsausschuss ein, der bei der Ausarbeitung des Netzkodex Unterstützung leistet. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern der ACER, des ENTSO (Gas), des ENNOH, der EU-VNBO (soweit angezeigt) sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Interessenträger, **wozu insbesondere die bestehenden und potenziellen Netznutzer zählen.***

*(11) ACER überarbeitet den vorgeschlagenen Netzkodex, um sicherzustellen, dass er den einschlägigen Rahmenleitlinien entspricht und zur Marktintegration, zur Diskriminierungsfreiheit, zu einem echten Wettbewerb und zum effizienten Funktionieren des Marktes beiträgt, und legt den überarbeiteten Netzkodex der Kommission binnen sechs Monaten nach dem Eingang des Vorschlags vor. ACER trägt in dem der Kommission vorgelegten Vorschlag den Ansichten aller Akteure Rechnung, die an der von ENTSO (Gas) oder der EU-VNBO geleiteten Ausarbeitung des Vorschlags beteiligt waren, und führt zu der bei der Kommission einzureichenden Fassung des Netzkodex eine Konsultation der relevanten Interessenträger durch, **wozu insbesondere die bestehenden und potenziellen Netznutzer zählen.***

*(14) Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie ACER, ENTSO (Gas) und alle einschlägigen Akteure, **wozu insbesondere die bestehenden und potenziellen Netznutzer zählen**, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf des Netzkodex.*

Änderungsempfehlungen für Artikel 54 (Festlegung von Netzkodizes für Wasserstoff)

(5) ACER führt über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten eine offene und transparente Konsultation des ENNOH, des ENTSO (Gas) und der anderen betroffenen Interessenträger, **insbesondere den bestehenden und potenziellen Netznutzern**, zu der Rahmenleitlinie durch.

(10) ENNOH beruft einen Redaktionsausschuss ein, der ENNOH bei der Entwicklung des Netzkodex unterstützt. Der Redaktionsausschuss besteht aus Vertretern der ACER, des ENTSO (Gas), des ENTSO (Strom) und (soweit angezeigt) der EU-VNBO sowie einer begrenzten Zahl der wichtigsten betroffenen Interessenträger, **wozu insbesondere die bestehenden und potenziellen Netznutzer zählen**. Das Europäische Netzwerk der Wasserstoffnetzbetreiber entwickelt Vorschläge für Netzkodizes in den Absätzen 1 und 2 genannten Bereichen.

(14) Plant die Kommission, von sich aus einen Netzkodex zu erlassen, so konsultiert sie ACER, ENNOH, ENTSO (Gas) und alle relevanten Interessenträger, **wozu insbesondere die bestehenden und potenziellen Netznutzer zählen**, innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten zu dem Entwurf des Netzkodex.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Artikel 60 - Neue Erdgas- und Wasserstoffinfrastrukturen

Eine Ausnahme von den Entflechtungs- und Netzzugangsregeln sowie von der Netzentgeltregulierung kann für große Wasserstoffinfrastrukturen (Verbindungsleitungen, Wasserstoffterminals und unterirdische Wasserstoffspeicher) im bestimmten Fällen notwendig sein, damit sich Projekte wirtschaftlich darstellen lassen. Da die Wirtschaft auf einen schnellen Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur angewiesen ist, um ihre CO₂-Emissionen im Einklang mit den ambitionierten Klimazielen der EU senken zu können, sind die vorgeschlagenen Regeln (die bereits für Erdgasinfrastruktur gelten) zielführend.

Artikel 67 - Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938

Die Änderungen an der Gasversorgungssicherheitsverordnung (SOS-Verordnung) zur effizienten und gemeinsamen Nutzung von Infrastrukturen und Gasspeicheranlagen sind durch den am 23. März 2022 in Folge der russischen Invasion in der Ukraine vorgelegten Vorschlag für eine gezielte Anpassung der Gasversorgungssicherheitsverordnung (SOS-Verordnung) zum Teil hinfällig. Der neuere Kommissionsvorschlag soll zügig verabschiedet werden und bis zum Inkrafttreten des in dieser Stellungnahme bewerteten Verordnungsvorschlags gelten. In letzteren sollen die Regelungen zu verpflichtenden Gasspeicherfüllständen, zur Zertifizierung von Speicherbetreibern und zur Reduktion der Netzentgelte überführt werden.

Der DIHK unterstützt im Grundsatz Vorgaben für Speicherfüllstände, um Vorsorge für den kommenden Winter zu treffen. Ob darüber hinaus staatlicherseits Vorsorge durch zusätzliche Marktregulierungen betrieben werden soll, bleibt innerhalb der Wirtschaft umstritten.⁵

⁵ [Resolution der DIHK-Vollversammlung](#) vom 23. März 2022.

Bei der gemeinsamen Beschaffung strategischer Vorräte auf Freiwilligkeit zu setzen (Artikel 67 Punkt 8a neuer Artikel 7d), stößt bei einer Mehrheit der Unternehmen auf Zustimmung. Eine gemeinsame Beschaffung führt nicht zwangsläufig zu geringeren Kosten. Zudem dient die im Verordnungsvorschlag vorgesehene strategische Reserve der Versorgung der geschützten Kunden im Falle eines regionalen oder unionsweiten Notfalls. Die allermeisten Unternehmen, auch aus dem verarbeitenden Gewerbe, zählen nicht zu den geschützten Kunden und müssen sich in solch einem Szenario deshalb auf Abschaltungen im Rahmen des Notfallplans Gas einstellen.

E. Ansprechpartner

Josephine Möslein

Referatsleiterin Europäische Energie- und Klimapolitik

+32 2 286 1635

Moeslein.josephine@dihk.de

Louise Maizières

Referatsleiterin Wasserstoff, Wärme und alternative Antriebe

+49 30 20308 2207

Maizieres.louise@dihk.de

Dr. Sebastian Bolay

Bereichsleiter Energie, Umwelt, Industrie

+49 30 20308 2200

Bolay.sebastian@dihk.de

Wer wir sind

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).